

5630 Muri, 3. Juni 2020

# Spesenreglement

## **1 Grundlagen**

### **1.1 Personenbezeichnung**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **1.2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Berufsbeistände und Assistentinnen.

### **1.3 Zuständigkeiten**

Der Vollzug dieses Reglements liegt bei der Stellenleitung. Der Vorstand überwacht den einheitlichen Vollzug und entscheidet im Zweifelsfall. Der Personalverantwortliche berät und unterstützt die Stellenleitung bei der Umsetzung.

## **2 Anspruchsberechtigung**

### **2.1 Spesen**

Die in Ziffer 1.2 bezeichneten Personengruppen haben Anspruch auf Vergütung der ihnen durch berufliche Verrichtung entstehenden Spesen und Auslagen, sofern diese nicht anderweitig gedeckt sind

## **3 Allgemeines**

### **3.1 Abrechnung**

Die Auszahlung von Spesen und Entschädigungen erfolgt aufgrund von detaillierten Abrechnungen mit speziellen Formularen. Die Abrechnungen sind von der Stellenleitung visieren zu lassen. Die Spesen sind vierteljährlich geltend zu machen.

## **4 Fahrspesen**

### **4.1 Grundsatz**

Für berufliche Verrichtungen sind, unter Berücksichtigung von Reisekosten und Fahrzeit, die günstigsten Verkehrsmittel zu benützen.

## **4.2 Benützung von Privatfahrzeugen**

Die Entschädigung und die Anspruchsberechtigung für die Benützung des Privatautos sind im Anhang zum Spesenreglement geregelt. Möglich sind die Jahrespauschale und die Vergütung der effektiv gefahrenen Kilometer.

## **4.3 Versicherung**

Der Vorstand schliesst für Dienstfahrten im privaten Personenwagen eine Vollkaskoversicherung ab. Die Prämie und der Selbstbehalt gehen zu Lasten des KESD Bezirk Muri. Schadenfälle sind unverzüglich der Abteilungsleitung zu melden.

## **5 Spesen generell**

### **5.1 Verpflichtung und Übernachtung**

Die Auslagen für Verpflegung und Übernachtung bei Reisen in dienstlichem Auftrag werden nach Aufwand gemäss Anhang zum Spesenreglement entschädigt.

## **6 Schlussbestimmung**

### **6.1 Inkrafttreten**

Das Spesenreglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft.

Dober Claudia  
Präsidium, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bezirk Muri

---

5630 Muri, 01. Januar 2016

Ronen Brunner  
Stellenleiter, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bezirk Muri

---

5630 Muri01. Januar 2016

## Anhang zum Spesenreglement

### 1 Transport- und Telefonentschädigung

#### 1.1 Jahresspesen

- Billet Kosten (2. Klasse) nach Aufwand
- Kilometer-Entschädigung CHF 0.70

#### 1.2 Pauschalen für die Benützung des Privatfahrzeuges

- Berufsbeistände CHF 1'600.00

#### 1.3 Telefonentschädigung

- Telefonentschädigung CHF 120.00

#### 1.4 Geltungsbereich

Die Entschädigungsbeiträge gelten bei einer 100% Anstellung und pro Jahr. Mitarbeitende mit einem Teilpensum erhalten die Entschädigung anteilmässig.

#### 1.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in den Monaten: März, Juni, September und November

### 2 Tagungen

Bei Tagungen werden folgende Spesen übernommen:

- Auto-Km, wenn dies günstiger ist als die Bahnfahrt
- Mittag-, Abendessen und Getränke im Rahmen von höchstens CHF 30.00 pro Mahlzeit und Tag (mit Beleg)
- Übernachtungen von maximal CHF 120.00 pro Übernachtung (mit Beleg)
- In begründeten Fällen werden weitere Auslagen zurückerstattet.